

A N F R A G E von Christoph Marty (SVP, Zürich), Thomas Lamprecht (EDU, Bassersdorf)
betreffend Anwendung des Art. 50 Abs. 1 lit. b des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration

Mit der Auflösung einer Ehe oder Familiengemeinschaft bereits nach kurzer Dauer ist der Anspruch des ausländischen Ehegatten auf Erteilung und Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung obsolet geworden, wird der Absatz a unmissverständlich festhält.

Der Absatz b, welcher fahrlässig oder vorsätzlich derart undefiniert formuliert wurde, dass er sehr breit interpretiert werden konnte, ist durch die Verwaltungs- und Gerichtspraxis zu einem Missbrauchsparagraphen degeneriert, welcher als solcher im Interesse der Gerechtigkeit und der Rechtsstaatlichkeit ersatzlos aufgehoben werden muss.

Wie Urs Betschart, Chef des Migrationsamtes des Kantons Zürich, in einem Artikel in der Sonntagspresse vom 11.09.22 bestätigte, «der Artikel 50 ist ein grosses Thema».

Gemäss einem Anwalt wird «Der Vorwurf der ‹häuslichen Gewalt› häufig missbraucht, um einen missliebigen Ehemann aus der Wohnung zu werfen. Ruft eine Ehefrau die Polizei und berichtet, ihr Mann habe sie nur schon verbal bedroht, reicht dies aus, damit die Polizei den Mann aus der Wohnung wirft.» Dies kann auch geschehen, ohne dass der betroffene Mann angehört wird.

Die «betroffenen» Ehefrauen/Ehemänner können allein aufgrund von unbelegten Anschuldigungen einen nahehelichen Härtefall geltend machen, der als Grundlage eines Gesuchs für eine B-Bewilligung dient. Dem/der angeschuldigten Mann/Frau werden dabei das rechtliche Gehör verweigert. Eine solche Praxis ist ungerecht, willkürlich und ist eines hochentwickelten Rechtssystems unwürdig.

Der gute Wille des Gesetzgebers war, mit dem Absatz b einen Opferschutzparagraphen zu schaffen. Stattdessen wurde ein Willkürparagraph etabliert, welcher jeder Rechtsstaatlichkeit spottet. Eine Korrektur lässt sich auf Ebene Kanton nicht erreichen, wohl aber eine Anwendung mit Augenmass.

Ich bitte um Auskunft, wie der Art. 50 Abs. 1 lit. b des «Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration» im Kanton Zürich angewandt wird:

1. Reicht die Behauptung einer unbelegten Anschuldigung in der Regel, um einen Ehepartner per sofort von der Nutzung der gemeinsamen Wohnung auszuschliessen?
2. Welche Hürden muss der grundsätzlich ausreisepflichtige Ex-Ehepartner überwinden, um eine B-Bewilligung zu erhalten?

Christoph Marty
Thomas Lamprecht